Ånderung des Bebauungsplanes

"Eichenstraβe"

Gemeinde Hattenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u.4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGBin der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBL. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Verordnung vom 27.01.1990 (BGBL. S. 134), diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als

SATZUNG

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Eichenstraße" durch Planzeichen festgesetzte Geschoßflächenzahl (GFZ) wird von

0,35 auf 0,40

erhöht.

Sämtliche übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich 1. Änderung bleiben unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den qeändert:

01.08.1996 25.09.1996

17.12.1996

Bauverwaltung

i. A. Bauer

Mammendorf, den 20.01.1997

Peter Dinkel

Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise

1)	Der Gemeinderat Hattenhofen hat in der Sitzung vom 16.07.1996 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 12.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
	(Siegel) Hattenhofen, den 20.01.1997 Dinkel, 1. Bürgermeister
2)	Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt vom 04.11.1996 bis 04.12.1996 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und in der Gemeindekanzlei Hattenhofen öffentlich ausgelegt. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gemäß Gemeinderatsbeschluß verzichtet.
	(Siegel) Hattenhofen, den 20.01.1997 Dinkel, 1. Bürgermeister
3)	Die Gemeinde Hattenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.12.1996 die 2. Änderung des Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
	(Siegel) Hattenhofen, den 20.01.1997 Dinkel, 1. Bürgermeister
4)	Die Gemeinde Hattenhofen hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" am 20.12.1996 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 07.01.1997, Az. 21V-610-11/6-782 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
	(Siegel) i. A. Kieser jur. Staatsbeamter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20.01.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden
(§ 12 Satz 1 BauGB). Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach
§ 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen
des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215
Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung
liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu
jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben.

(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

Dinkel, 1. Bürgermeister